

IV. Bildung

1. Nachholen von Abschlüssen der allgemein bildenden Schulen

Möglich an:

- Abendschulen/Abendgymnasien
- Volkshochschulen (VHS) (Haupt- und Realschulabschluss) - allerdings meist kostenpflichtig
- Jugendwerkstätten, die oftmals die Vorbereitung für einen Hauptschulabschluss anbieten, wobei die entsprechenden Prüfungen bei der VHS abgelegt werden können.

Zugangsvoraussetzungen:

Keine, vgl. III, 3.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Schüler einer Abendschule/eines Abendgymnasiums haben einen Anspruch auf BAföG, vgl. daher II 2; ansonsten weiterhin Leistungen nach AsylbLG/SGB XII.

2. Studium

Zugangsvoraussetzung:

Jugendliche mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können studieren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

- Kein Ausschluss durch Auflage zur Duldung
- Vereinbarkeit mit der Wohnsitzauflage bzw. der räumlichen Beschränkung
- Keine zeitlich hindernde Verpflichtung zu gemeinnütziger Tätigkeit nach § 5 AsylbLG
- Zulassung durch Hochschule.

Ggf. kann versucht werden, mit der Ausländerbehörde über eine Änderung der hindernden Auflagen oder der Arbeitsverpflichtung zu verhandeln.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Ein Studium ist dem Grunde nach förderfähig - vgl. daher II 2.

Ggf. ist die Möglichkeit einer Finanzierung durch ein Stipendium zu prüfen.

Nach der neuen Rechtslage ab 01.01.2009 besteht für Ausländer mit einer Duldung die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, wenn sie einen qualifizierten Berufsausbildungs- oder Hochschulabschluss erworben haben und eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausüben.

** weiterführende Informationen zu diesem Faltblatt finden Sie unter:

www.dicvosnabrueck.caritas.de/51270.html

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.



Johannisstraße 90 a,
49074 Osnabrück

Ansprechpartnerin:

Dr. Barbara Weiser

Rechtliche Information

Tel.: 0541 99 89 316

Fax: 0541 99 89 326

b.weiser@sag-ja-os.info

Postanschrift:

Knappsbrink 58 - 49080 Osnabrück



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



Gefördert mit Mitteln der „Aktion Mensch“
und des „Europäischen Flüchtlingsfonds“.

Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.



SAG JA

**Selbsthilfe und
Arbeitsmarktzugang
für jugendliche
Asylsuchende/Flüchtlinge**

Arbeitsrechtliche Information IIa

unter Berücksichtigung u.a. des
Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes
(In Kraft getreten am 1.1.2009)

**Zugang von Jugendlichen
mit einer Duldung oder
einer Aufenthaltsgestattung
zu Arbeit, Ausbildung,
Qualifizierung und Bildung**



Europäische Union
Europäischer Flüchtlingsfonds



Stand: Jan.2009

I. Arbeit

Jugendliche mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung dürfen unter den im Folgenden dargestellten Voraussetzungen ein Arbeitsverhältnis eingehen. Dies gilt auch für Teilzeittätigkeiten oder Minijobs. Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz können sich Jugendliche an die Bundesagentur für Arbeit wenden, da diese verpflichtet ist, auch Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung freie Arbeitsplätze zu vermitteln.

Zugangsvoraussetzung:

Der Jugendliche muss bei der Ausländerbehörde eine **Beschäftigungserlaubnis** beantragen. Diese prüft, ob ein Arbeitsverbot vorliegt, was etwa im 1. Jahr nach der Einreise der Fall ist. Die Bundesagentur für Arbeit, die der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis i.d.R. zustimmen muss, führt insbesondere eine Vorrang- und Arbeitsbedingungsprüfung durch, es sei denn, der Jugendliche hat eine Duldung und lebt seit vier Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder erlaubt in Deutschland.

Zu den Einzelheiten: vgl. Informationsfaltblätter zum Arbeitsmarktzugang: www.equal-saga.info/fly.html und www.dicvosnabrueck.caritas.de/51270.html

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Vergütung, ggf. ergänzt durch Leistungen nach AsylbIG/SGB XII.

II. Ausbildung

1. Betriebliche Berufsausbildung

Bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz können sich Jugendliche an die Bundesagentur für Arbeit wenden, da diese verpflichtet ist, auch Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung freie Ausbildungsplätze zu vermitteln.

Zugangsvoraussetzung:

a) Für Jugendliche mit einer Duldung:
Beschäftigungserlaubnis notwendig, wobei die Bundesagentur für Arbeit **keine Vorrangprüfung und keine Arbeitsbedingungsprüfung** durchführt.

b) Für Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung:
Beschäftigungserlaubnis notwendig (vgl. I).

Finanzierung des Lebensunterhalts:

- Ausbildungsvergütung
- Berufsausbildungsbeihilfe, wenn die Jugendlichen oder ihre Eltern sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und hier rechtmäßig erwerbstätig sind
- Jugendliche mit einer **Duldung** erhalten auch dann **Berufsausbildungsbeihilfe**, wenn sie sich **seit vier Jahren** ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland aufhalten.

Ansonsten erhalten Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung, die Leistungen nach **§ 2 AsylbIG** i.V.m. § 23 SGB XII bekommen (die Voraussetzungen hierfür sind: vierjähriger Voraufenthalt und keine rechtmisbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer), außer in Härtefällen, weder Bundesausbildungsbeihilfe noch Leistungen nach AsylbIG/SGB XII, da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist.

Nach Auffassung des OVG Münster bekommen allerdings Jugendliche mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die Leistungen nach **§§ 3 ff AsylbIG** beziehen und keine Bundesausbildungsbeihilfe bekommen, trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung weiterhin Leistungen nach dem AsylbIG.

2. Schulische Berufsausbildung

Hierunter fallen schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen und an Fachschulen, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, etwa Erzieherausbildung, Kinderpflege, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, technischer Assistent, technischer Zeichner. Soweit die Schulen kostenpflichtig sind, kann die Möglichkeit einer Finanzierung durch ein Stipendium geprüft werden.

Zugangsvoraussetzung:

Regel: Keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.
Ausnahme: Für Ausbildungen in Berufe der Kranken- und Altenpflege und zur Hebamme ist eine Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Eine schulische Ausbildung ist dem Grunde nach förderfähig und die Voraussetzungen, unter denen ein Jugendlicher BAföG erhält, sind die gleichen wie bei der Bundesausbildungsbeihilfe - vgl. daher hierzu II1. Bei manchen schulischen Ausbildungen, wie der Altenpflege, wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt.

III. Qualifizierung

1. Praktikum

Zugangsvoraussetzung:

Beschäftigungserlaubnis im Regelfall mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Leistungen nach AsylbIG/SGB XII.

2. Freiwilliges Soziales Jahr / Freiwilliges Ökologisches Jahr

Zugangsvoraussetzung:

Beschäftigungserlaubnis, die ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird, wenn es sich um einen nach einem Gesetz geförderten Freiwilligendienst handelt, wozu der Dienst u. a. mindestens 6 Monate dauern muss.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Zum Teil werden die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ein Taschengeld vom Qualifizierungsträger gezahlt, ergänzend erhält der Jugendliche ggf. Leistungen nach AsylbIG/SGB XII.

3. Qualifizierungsangebote der Jugendberufshilfe

Hierzu gehören die Jugendwerkstätten, in denen häufig Qualifizierungsmaßnahmen im handwerklichen (Holz, Metall etc.) und hauswirtschaftlichen Bereich angeboten werden und die Pro-Aktiv-Centren, in denen Jugendliche, die einen Einstieg in den Arbeitsmarkt suchen, beraten, begleitet und vermittelt werden.

Zugangsvoraussetzungen:

Keine, da sich die Angebote der Jugendhilfe auch an Jugendliche mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung richten.

Finanzierung des Lebensunterhalts:

Leistungen nach AsylbIG/SGB XII